



Haushaltssatzung der Gemeinde Mönkeberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|---|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 7.535.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 9.278.500 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 1.742.900 EUR |

2. und im Finanzplan mit

| | |
|--|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.259.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.553.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.021.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.499.100 EUR |

festgesetzt.



§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.643.900 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 13,68 |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------|
| 1. Grundsteuer | 380% |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380% |
| 2. Gewerbesteuer | |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Einge-
hung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der Ge-
meindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über-
und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die über- und außerplanmäßig einge-
gangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

Für die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik als Plananlage erstellte Übersicht über die nach § 20 Abs 1 und 2 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets
gelten die nachstehenden Budgettierungsregeln:

1. Übersteigen die Mehrerträge und die dazu gehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazu gehörigen Mindereinzahlungen,



so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazu gehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

2. Die Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Ist der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch wie die ordentliche Tilgung, sind zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets und die dazu gehörigen Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets einseitig deckungsfähig.
5. Alle zu einem Budget gehörenden Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen werden gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt. Eine Übertragung ist nur zulässig, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.03.2023 erteilt. Mit der Genehmigung behält sich die Kommunalaufsichtsbehörde gem. §§ 80 Abs. 1, § 85 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung für einen Betrag in Höhe von 295.000 € die Einzelgenehmigung vor.

Mönkeberg, 16.03.2023

gez. Mersmann
Bürgermeisterin

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Scharbow

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Mönkeberg liegen ab dem 21.03.2023 in der Amtsverwaltung - Amt für Finanzen, Dorfstraße 10, 24226 Heikendorf zur Einsichtnahme aus.